



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2025-II-19-G

Himmelberg, 18. August 2025
Bearbeiter*in: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

**Betreff: Gemeinderat – Sitzung am
31. Juli 2025 - Niederschrift**

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

der Gemeinde Himmelberg

Zeit: Donnerstag, 31. Juli 2025, 18.30 Uhr

Ort: Gemeindeamt Himmelberg, Sitzungssaal I. Stock

Tagessordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 22. April 2025 sowie Bestellung Niederschriftfertiger
4. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 09. Juli 2025

Anträge des Gemeindevorstandes vom 10. Juli 2025

5. Geschäftsordnung des Gemeinderates
6. Hundeabgabenverordnung
7. Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung
8. IKZ-Bonus 2025 – Kompensation Schulgemeindeverbandsumlage
9. Sanierung Schotterwege
10. Schwimmkurs – Teilnehmerbeiträge
11. FF Himmelberg – Aus- und Umbauten MTF – Antrag auf finanzielle Unterstützung
12. Kostenübernahme Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr – Schuljahr 2025/2026
13. Durchführung Kindertagtransport sowie Kostenübernahme – Kindergartenjahr 2025/2026

14. Antrag auf Auflösung von öffentlichem Gut (Grdst. Nr. 823, KG 72326 – Pichlern)
15. Antrag auf Auflösung von öffentlichem Gut (Grdst. Nr. 784/1, KG 72305 – Dragelsberg)
16. Vermessung sowie Mappenberichtigung öffentliches Gut (Grdst. Nr. 1262/1, KG 72316
Himmelberg)
17. Änderung Flächenwidmungsplan (Teil 1)
18. Leuchtentausch – Volksschule, Sportplatz, FF Himmelberg

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Rinösl Heimo

Liste HEIMO: 1. Vzbgm. Roblek Johann
GR. Altmann Helmut
GR. Schuß Dietmar
GR. Ing. Zewell Helmut EM. Doskocil Alexander
EM. Ebner Birgit
GR. Rauch Cornelia
EM. Marktl-Oberrauter Andrea

Liste VP: 2. Vzbgm. Mainhard Johannes
GV. DI (FH) Buttazoni Armin
GR. Pfandl Martin
GR. Huber Siegfried EM. Preiml Sabine
GR. Mag. Dedic Oliver
GR. Ferlan Christina

Liste FPÖ: GV. Treffner Patrick
GR. Aigner Christian GR. Tillian Josef

Schriftführer: Amtsleiter Horand Gailer, Bakk. MA

Sonstige:

Zuhörer:

Nicht anwesend waren:

Liste HEIMO: GR. Prislan Elke (entschuldigt)
GR. Harder Daniel (entschuldigt)
GR. Kogler Corinna (entschuldigt)

Liste VP: GR. Mag. Schnitzer Melanie (entschuldigt)
EM. Kreiner Christof (entschuldigt)
EM. Reiner Robert (entschuldigt)
EM. Weißmann Martina (entschuldigt)
EM. Rauter Josef (entschuldigt)
EM. Kofler Heimo (entschuldigt)
EM. Hagauer Walter (entschuldigt)

Liste FPÖ:

Sitzungsverlauf

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Heimo Rinösl begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeinderates, den Amtsleiter, Horand Gailer, als Schriftführer und eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass durch die Anwesenheit von 15 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderat vollzählig und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Sitzung des Gemeinderates wurde vom Vorsitzenden mit Einladung vom 11. Juli 2025 für den 31. Juli 2025 mit dem Beginn um 18.30 Uhr ausgeschrieben. Die Einberufung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis (Sendebestätigung-E-Mail sowie RSB) zugestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Niederschrift vom 22. April 2025 sowie Bestellung Niederschriftfertiger

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 22. April 2025 wurde dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie übermittelt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Niederschrift gilt somit als endgültig.

Gemäß § 45 Abs. 4, K-AGO, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Für die Fertigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 31. Juli 2025 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates einstimmig bestellt:

Liste HEIMO:

Liste VP: GV. DI(FH) Armin Buttazoni

Liste FPÖ: GR. Christian Aigner

4. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 09. Juli 2025

Berichterstatter: Obmann Stv. und GR. Siegfried Huber

In der Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Himmelberg durch den Kontrollausschuss vom 09. Juli 2025, bei welcher der Zeitraum vom 04.04.2025 bis 09.07.2025 geprüft wurde, ist angeführt:

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein. Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden Belege von RW 335/2025 bis RW 811/2025 sowie Kassabuch Belege von KA 161/2025 bis KA 288/2025.

Aus der Prüfung der Belege mit dem Journal ergab sich keine Beanstandung.

Einhaltung der Voranschlagsansätze bzw. Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch GR-Beschlüsse:

In der vorgelegten Haushaltsüberwachungsliste werden die Abweichungen von den Voranschlagsansätzen FHH (über € 700,00 - ohne Gebührenhaushalte und ILV) aufgelistet:

1/429000/757	€ 800,00	Subvention Pensionistenverband und Seniorenbund Himmelberg, GR 22.04.2025
1/322000/7521	€ 842,80	Musikschul-Erhaltungsbeiträge, SJ 2024/2025
1/062000/413	€ 1.048,67	Geschenkboxen Geburtstage/Jubiläen, GR 22.04.2025
1/240000/752	€ 1.088,00	Solidarbeitrag 09-12/2024, AVS Kita Sonnenblümchen (Stadt Villach)
1/369000/729	€ 1.101,86	Kinderfasching (freiw. Leistung), GR 22.04.2025
1/771000/729	€ 1.282,43	Tourismus, Teilnahme Zeilinger G. bei Sitzungen MBN GmbH 04/2023-12/2024, Teilnahme Blumenolympiade, GR 22.04.2025
1/262000/6001	€ 1.562,00	Energiebezüge Sportplatz (2024 Strom für Zubau KIGA)
1/163000/614	€ 1.583,84	FF Hbg., Austausch 1 Lichtkuppel
1/640000/400	€ 1.674,19	Straßenverkehrstafeln 11 Stk. inkl. Zubehör
1/612000/6111	€ 1.684,29	Katastrophenschäden, Dragelsbergerweg u. UWS Außerteuchen 2025
1/322000/757	€ 2.000,00	Subvention Musikkapelle Himmelberg, GR 22.04.2025
5/240001/061	€ 2.623,09	Kindergarten Zubau, Ergänzungsbeitrag Wasser u. Kanal
1/710000/777	€ 2.986,87	Finanzielle Unterstützung BG Steindorf-Sallach-Manessen (Asphaltierungsmaßnahmen 2023, Instandhaltungsarbeiten 2023/24) und BG Hinterkaidern (Asphaltierungsmaßnahmen 2023), GR 22.04.2025
1/612000/778	€ 3.000,00	finanzielle Unterstützung, Brücke Tiebel 8-9, GR 12.12.2024
1/816000/611	€ 3.341,04	Instandhaltung Straßenbeleuchtung (11/2024 – 03/2025)
1390000/757	€ 5.000,00	BZ a.R., Sanierung Kirchenmauer, Pfarre Himmelberg (GR 08.10.2024)
1/211000042	€ 6.367,91	WLAN-Volksschule und Mehrzwecksaal, SR Fa. Jerabek, GR 23.04.2024
1/639000/771	€ 6.415,67	IB Resteinforderung Tiebel-Instandh. 2022-23 (Koren, Pleschberger, Marktl), GR 05.04.2022
1/512000/729	€ 7.800,00	Gesunde Gemeinde - WS-Training 10/2024-02/2025 u. 03-06/2025, GR 22.04.2025
1/211000/614	€ 16.806,84	VS Hbg., Fenstertausch Westseite, GR 12.12.2024

Kassen- und Gebarungsprüfung:

Zum Zeitpunkt der Prüfung folgender Kassenbestand:

Bargeld (Kasse)	€	1.269,14
Guthaben bei Geldinstituten	€	346.997,06
Schulden bei Geldinstituten	€	-
Rücklagen-Sparbücher	€	1.272.892,45
Sparkonto	€	350.000,00
Bebauungsverpflichtungen Sparbücher (ZW 23)	€	22.078,00
Gesamtsumme	€	1.993.236,65

nicht kassenwirksame Konten

Bankgarantien (f. Bebauungsverpflichtungen)	€	72.184,00
Schuldenstand	€	883.951,53

Rücklagen Online-Sparkonten

Die Rücklagenparbücher wurden auf Online-Sparkonten bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten umgestellt. Zinssatz ab 01.01.2025 bis 31.12.2025 von 1,625 % p.a.

Online-Sparkonto (Mindesteinlage € 100.000,00, täglich fällig) seit April 2024. Zinssatz ab 01.01.2025 bis 31.12.2025 von 1,625 % p.a.

Rücklage und ZMR für Katastrophenschäden 2023 wurde mit 30.12.2024 umgebucht und mit 02.01.2025 aufgelöst.

Laufende mehrjährige investive Einzelvorhaben:

Oberwirtwiese		Ansatz 612010 - Grundkauf GR 30.10.2017, Dienstbarkeit GR 12.12.2017, FP GR 10.04.2018			
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt	Differenz zu FP
		lfd.		09.07.2025	
Ausgaben:					
001 unbebaute Grundst.	66.600	-	66.460,10	66.460,10	139,90
002 Straßenbauten	83.400	-	57.769,91	57.769,91	25.630,09
Summe	150.000	-	124.230,01	124.230,01	25.769,99
ohne Mitteil aus operat. G.	132.500				
Einnahmen:					
8611 BZ-Mittel iR	102.200	-	92.800,00	92.800,00	9.400,00
3012 BZ-Mittel aR	30.300	-	30.300,00	30.300,00	0,00
Zuf. OH/Mittel operat.G.	17.500	-	60,10	60,10	17.439,90
Summe	150.000	-	123.160,10	123.160,10	26.839,90
ohne Mitteil aus operat. G.	132.500				
Finanzergebnis	0	-	1.069,91	1.069,91	-1.069,91

Wasserversorgung		Ansatz 850000 - FP GR 23.06.2020, Erweiterung FP GR 08.11.2022			
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt	Differenz zu FP
		lfd.		09.07.2025	
Ausgaben:					
004 WVA BA3	294.200	-	270.941,10	270.941,10	23.258,90
060 WVA BA4	1.269.800	-	1.269.794,94	1.269.794,94	5,06
001 Grundankauf	38.000	-	41.743,21	41.743,21	-3.743,21
7281 digit. Leitungskataster	25.000	-	26.456,90	26.456,90	-1.456,90
Summe	1.627.000	-	1.608.936,15	1.608.936,15	18.063,85
Wi-Hof u. Vorleitst.				23.184,55	
ohne Mitteil aus operat. G.	1.412.100	-		1.632.120,70	inkl. Vorleist.
Einnahmen:					
3011 BZ-Mittel iR Löschw.	309.000	-	309.000,00	309.000,00	-
3000 KIG Mittel Bund	240.600	-	240.594,99	240.594,99	5,01
3410 Darlehen Land	153.000	-	137.200,00	137.200,00	15.800,00
3461 Darlehen	900.000	-	900.000,00	900.000,00	-
300 Förd. Bund digit. LK	12.500	-	0,00	0,00	12.500,00
ZMR WVA Rücklage	11.900	-	0,00	0,00	11.900,00
Summe	1.627.000	-	1.586.794,99	1.586.794,99	40.205,01
Finanzergebnis	0	-	22.141,16	22.141,16	-22.141,16

WVA BA 5.1		Ansatz 850001 - GR 05.04.2022, FP GR 08.10.2024, FP 1. Änderung 12.12.2024, FP 2. Änderung 22.04.2025			
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 09.07.2025	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
060 WVA BA 5.1	390.000	8.668,43	19.422,58	28.091,01	361.908,99
Summe	390.000	8.668,43	19.422,58	28.091,01	361.908,99
Einnahmen:					
3410 Darlehen K-WWF	54.600	-	0,00	0,00	54.600,00
3461 Darlehen	182.000	-	0,00	0,00	182.000,00
ZMR-Reserve RL WVA	94.600	-	0,00	0,00	94.600,00
3000 KIG Mittel Bund	58.800	-	0,00	0,00	58.800,00
Summe	390.000	-	0,00	0,00	390.000,00
Finanzergebnis	0	8.668	19.422,58	28.091,01	-28.091,01

Kindergarten Erweiterung		Ansatz 240001 - GR 13.12.2022, FP GR 31.10.2023			
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 09.07.2025	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
001 unbebaute Grundst.	109.700	0,00	109.619,17	109.619,17	80,83
042 Amts-, Betriebs- und G	0	0,00	6.968,33	6.968,33	-6.968,33
061 Im Bau befindl. Gebäud	815.000	2.623,09	692.612,98	695.236,07	119.763,93
Wi-Hof	0	0,00	900,80	900,80	-900,80
Summe	924.700	2.623,09	810.101,28	812.724,37	111.975,63
Einnahmen:					
8611 BZ-Mittel iR	281.100	0,00	281.100,00	281.100,00	0,00
3011 KT Land (PV)	0	16.926,00	0,00	16.926,00	-16.926,00
3000 KIP 2023	118.600	19.526,13	118.569,00	138.095,13	-19.495,13
8611 Bildungsbaufonds 202	525.000	0,00	424.000,00	424.000,00	101.000,00
Summe	924.700	36.452,13	823.669,00	860.121,13	64.578,87
Finanzergebnis	0	-33.829,04	-13.567,72	-47.396,76	47.396,76

Vollausbau bzw. Wegverlegung Vorderkaiern (Dragelsberg)		Ansatz 612012 - GR 31.10.2023 und GR 23.04.2024, FP GR 08.10.2024, FP 1. Änderung 12.12.2024, FP 2. Änderung 22.04.2025			
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 09.07.2025	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
002 Straßenbauten	350.000	92.973,03	91.807,58	184.780,61	165.219,39
6001 Energiebezüge	0	214,00	100,48	314,48	-314,48
Summe	350.000	93.187,03	91.908,06	185.095,09	164.904,91
Einnahmen:					
301 Förderung Agrar	140.000	36.637,00	0,00	36.637,00	103.363,00
850 IB Grundstückseigent.	5.000	0,00	0,00	0,00	5.000,00
341 Regionalfondsdarlehen	175.000	0,00	0,00	0,00	175.000,00
ZMR Allgem.	30.000		0,00	0,00	30.000,00
Summe	350.000	36.637,00	0,00	36.637,00	313.363,00
Finanzergebnis	0	56.550,03	91.908,06	148.458,09	-148.458,09

Nicht investive Vorhaben:

Ortsdurchfahrt (Gehsteigsanierung und Einbindungen B95), Ansatz 612005 GR und FP 08.10.2024					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr		bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 09.07.2025
		lfd.			
Ausgaben:					
611 Instandh. Str. Bauten	190.000	76.624,34	0,00	76.624,34	113.375,66
751 Transfer an Länder (IB)	105.000	-	51.885,70	51.885,70	53.114,30
Summe	295.000	76.624,34	51.885,70	128.510,04	166.489,96
Einnahmen:					
8611 BZ iR	52.300	-	52.300,00	52.300,00	0,00
ZRM Allgem. HRL	242.700	-	0,00	0,00	242.700,00
Summe	295.000	-	52.300,00	52.300,00	242.700,00
Finanzergebnis	0	76.624,34	-414,30	76.210,04	-76.210,04

Spielplatz Himmelberg - Erneuerung Spielgeräte, Ansatz 815000 GR 31.10.2023, FP GR 14.12.2023					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr		bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 09.07.2025
		lfd.			
Ausgaben:					
060 Erneuerung Spielgeräte	36.200	0,00	36.290,50	36.290,50	-90,50
Summe	36.200	0,00	36.290,50	36.290,50	-90,50
Einnahmen:					
Förderung Abt. 10 (40 %)	14.500	14.480,00	0,00	14.480,00	20,00
Mittel operativ. Geb.	21.700	0,00	21.774,30	21.774,30	-74,30
Summe	36.200	14.480,00	21.774,30	36.254,30	-54,30
Finanzergebnis	0	-14.480,00	14.516,20	36,20	-36,20

Instandhaltungsprogramm Tiebel-Teuchenbach (2024-2025), Ansatz 633001 GR 31.10.2023					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. VA	im Finanzjahr		bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 09.07.2025
		lfd.			
Ausgaben:					
751 Interessentenbeitrag, Abt. 12	36.000	31.000,00	5.000,00	36.000,00	0,00
Summe	36.000	31.000,00	5.000,00	36.000,00	0,00
Einnahmen:					
Mittel operativ. Geb.	36.000	0,00	0,00	0,00	36.000,00
Summe	36.000	0,00	0,00	0,00	36.000,00
Finanzergebnis	0	31.000,00	5.000,00	36.000,00	-36.000,00

Sanierung Brücke - Verbindungsstraße Außerteuchen, Ansatz 612011
 GR 11.07.2023, FP GR 22.04.2025

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. VA	im Finanzjahr lfd.	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt	Differenz zu FP
				09.07.2025	
Ausgaben:					
002 Straßenbauten	52.000	0,00	0,00	0,00	52.000,00
Summe	52.000	-	0,00	0,00	52.000,00
Einnahmen:					
301 Förderung Agrar 45%	23.400	0,00	0,00	0,00	23.400,00
Mittel operativ. Geb.	28.600	0,00	0,00	0,00	28.600,00
Summe	52.000	-	0,00	0,00	52.000,00
Finanzergebnis	0	-	0,00	0,00	0,00

WLF Tiebel-Kälberbichlbach (2024-2026), Ansatz 633002
 GR 23.04.2024, FP GR 23.04.2024

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr lfd.	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt	Differenz zu FP
				09.07.2025	
Ausgaben:					
751 Interessentenbeitrag, Abt. 12	119.000	-	50.260,00	50.260,00	68.740,00
728 Entgelte für sonst. Leistunge	-	-	108,00	108,00	- 108,00
Summe	119.000	-	50.368,00	50.368,00	68.632,00
Einnahmen:					
ZMR Allgem. HRL	119.000	-	-	-	119.000,00
Summe	119.000	-	-	-	119.000,00
Finanzergebnis	0	0,00	50.368,00	50.368,00	-50.368,00

Prüfung Abgabenrückstände:

In die Rückstandsliste wurde Einsicht genommen:

Forderungen	Stand 09.07.2025 in €	Stand 03.04.2025 in €
kurzfristig aus Lieferung/Leistung	1.093,67	455,24
Forderung aus Abgaben	61.420,37	59.621,08
sonst.langfristige Forderung (KPC)	202.687,33	208.857,35
Gesamt	265.201,37	268.933,67
davon Ust.	969,88	1.049,30
Forderungen netto	264.231,49	267.884,37

Der Bürgermeister merkt an, dass Frau Murnig-Klammer die Dienstprüfung zur Finanzverwalterin bestanden hat, gratuliert ihr diesbezüglich nochmals und bedankt sich für die hervorragende Arbeit.

Der Bürgermeister dankt für den Bericht. Dieser wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Geschäftsordnung des Gemeinderates

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, hat der Gemeinderat die Bestimmungen der §§ 27 bis 45, 62 bis 68, 76 und 77 mit Verordnung (Geschäftsordnung) auszuführen.

Die derzeit gültige Geschäftsordnung stammt aus dem Jahr 1988. Im Jahr 2023 wurde bereits von der Gemeindeaufsicht, Abteilung 3, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, empfohlen, die Geschäftsordnung zu erneuern.

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung wurde von der Abteilung 3, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, begutachtet.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 31. Juli 2025, Zahl: 004-0/2025-GO-G, mit welcher eine Geschäftsordnung erlassen wird (Geschäftsordnung 2025)

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat, um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2 Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als fünf Minuten sprechen.

§ 3 **Schluss der Debatte**

- (1) Wenn wenigstens drei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkt Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4 **Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5 **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - b) Anträge auf Rückverweisung eines Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung
 - c) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - d) Anträge auf Vertagung
 - e) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - f) Anträge auf Schluss der Debatte
 - g) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - h) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
 - i) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - j) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - k) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - l) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
 - m) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 6 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7 Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- (2) Selbständige Anträge können vom Antragsteller bis zum Beginn der Gemeinderatssitzung, in der dieser Antrag behandelt werden soll, zurückgezogen werden.

§ 8 Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023, des zweitvorangegangenen Finanzjahres, jedoch maximal € 10.000,00 exklusive Umsatzsteuer, nicht übersteigen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10 Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 18. November 1988, Zahl: 004-0/1988, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
die Geschäftsordnung 2025 gemäß Entwurf zu beschließen und damit die bisher gültige
Geschäftsordnung vom 18. November 1988 außer Kraft zu setzen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

6. Hundeabgabenverordnung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Aufgrund gesetzlicher Änderungen (Kärntner Hundeabgabengesetz) ist die Hundeabgabeverordnung der Gemeinde Himmelberg anzupassen.

Der Entwurf der neuen Hundeabgabeverordnung wurde von der Abteilung 3, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, begutachtet.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 31. Juli 2025, Zahl: 920-5/2025-G, mit welcher für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBL. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Himmelberg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBL. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt, ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 20,-- Euro, und für jeden weiteren Hund 30,-- Euro.

§ 4 **Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Therapiebegleithunden
 - d) Hunden in Tiersylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 **Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Himmelberg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 28. Oktober 2021, Zahl: 920-5/2021-G, mit welcher für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
die Hundeabgabeverordnung 2025 gemäß Entwurf zu beschließen und damit die bisher gültige Hundeabgabeverordnung vom 28. Oktober 2021 außer Kraft zu setzen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

7. Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 31 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021, LGBI. Nr. 32/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, haben die Gemeinden für die Reisekosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerwehrschule entstehen. Für die Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag zwischen mindestens 35 und höchstens 50 Euro betragen darf. Diesbezüglich ist vom Gemeinderat eine Verordnung zu erlassen.

Ein Entwurf der Verordnung wurde an das Land Kärnten zur Vorbegutachtung gesendet.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 31. Juli 2025, Zahl: 163/2025-Auslagen-G, mit welcher Auslagenersätze für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Schulungsveranstaltungen festgelegt werden (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung 2025)

Gemäß § 31 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021, LGBI. Nr. 32/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Himmelberg.

§ 2 Auslagenersatz

(1) Die Gemeinde Himmelberg kommt für die Reisekosten auf, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 1 dieser Verordnung an den Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerwehrschule entstehen.

(2) Für die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen gemäß Abs. 1 ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag einheitlich € 35,00 beträgt.

(3) Für die Teilnahme an den Lehrgängen und Kursen an der Landesfeuerwehrschule ist des Weiteren ein einmaliges Kilometergeld in der Höhe von € 0,50 pro Kilometer für 80 Kilometer zu leisten.

§ 3 Auszahlung des Auslagenersatzes

Der Auslagenersatz wird gewährt, wenn die Lehrgangsanmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist und vom jeweiligen Feuerwehrmitglied, das vom Kärntner Landesfeuerwehrverband ausgestellte Zeugnis, für den betreffenden Lehrgang bei der Gemeinde Himmelberg vorgelegt wird.

§ 4 Rückforderungen

Die Gemeinde Himmelberg behält sich das Recht vor, zu Unrecht zur Auszahlung gelangte Auslagenersätze vom jeweiligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr rückzufordern.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
die Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung 2025 gemäß Entwurf zu beschließen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

8. IKZ-Bonus 2025 – Kompensation Schulgemeindeverbandsumlage

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Wie im Jahr 2024 muss der IKZ-Bonus in der Höhe von € 50.000,00 nicht unbedingt für ein Projekt, sondern darf auch für die Kompensation der Umlagen für eine Verwaltungsgemeinschaft, einen Schulgemeindeverband oder einen Sozialhilfeverband verwendet werden.

Von der Gemeinde Himmelberg soll der IKZ-Bonus 2025 zur Kompensation der Schulgemeindeverbandsumlage verwendet werden (€ 150.928,25 für das Jahr 2025).

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
den IKZ-Bonus 2025 in der Höhe von € 50.000,00 zur Kompensation der Schulgemeindeverbandsumlage zu verwenden.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

9. Sanierung Schotterwege

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Im Jahr 2025 werden von der Abteilung 10, Unterabteilung Agrartechnik, wieder die Schotterwege saniert. Laut Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtbaukosten (Modell Kärnten und kein Modell Kärnten) auf € 128.000,00 (Förderung noch nicht berücksichtigt).

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
im Jahr 2025 zusammen mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Unterabteilung Agrartechnik, die Schottersanierungen durchzuführen und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

10. Schwimmkurs – Teilnehmerbeiträge

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

In der Gemeinderatssitzung am 22. April 2025 wurde einstimmig beschlossen einen Schwimmkurs zu organisieren und pro Kind einen Teilnehmerbeitrag in der Höhe von € 35,00 einzuheben.

Dauer: insgesamt 7,5 Stunden

Kosten: € 80,00 pro Kind

Laut den Richtlinien des Gesundheitslandes Kärnten dürfen für 7,5 Stunden maximal € 22,5 eingenommen werden (7,5 Stunden x € 3,00 = € 22,5 pro Kind). Eingehobene Teilnehmerbeiträge dürfen somit € 3,00/Teilnehmer/Stunde nicht überschreiten, da ansonsten keine Förderung ausbezahlt wird.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
für den Schwimmkurs, aufgrund der Förderungsvoraussetzungen des
Gesundheitslandes Kärnten, den Teilnehmerbeitrag pro Kind von € 35,00 auf € 22,00 zu
reduzieren.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

11. FF Himmelberg – Aus- und Umbauten MTF – Antrag auf finanzielle Unterstützung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

In der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2024 wurde einstimmig beschlossen, das Mannschaftstransportfahrzeug zu einem Einsatzfahrzeug um- bzw. auszubauen. Kosten gemäß Angebot der Firma Nusser GmbH in Feldkirchen € 14.858,40 inkl. MwSt. Nach Fertigstellung belaufen sich die Kosten auf € 22.132,69 inkl. MwSt.

Mit Schreiben vom 22. April 2025 wurde seitens der FF Himmelberg ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt. Es wird um die Übernahme von € 2.132,69 ersucht. Die restlichen € 20.000,00 werden von der Kameradschaft der FF Himmelberg übernommen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
bezüglich des Aus- und Umbaus des MTF der FF Himmelberg Kosten in der Höhe von €
2.132,69 zu übernehmen.**

GR. Huber merkt an, dass das Fahrzeug ursprünglich für den Transport der Feuerwehrjugend angedacht gewesen sei. Mittlerweile sei daraus ein Hightech-Fahrzeug geworden. Hätte man das früher gewusst, hätte man sich den Ankauf genauer überlegt.

Auf Anfrage von GR. Altmann erläutert GV. Treffner, welche Um- bzw. Ausbaumaßnahmen durchgeführt wurden, und dass gewisse Adaptierungen vom Feuerwehrverband vorgeschrieben seien.

Auch Vzbgm. Mainhard merkt an, dass das Fahrzeug ursprünglich nur für die Jugend der FF Himmelberg angekauft wurde.

Der Amtsleiter verneint dies und erläutert, dass das Fahrzeug sowohl für den Transport der Feuerwehrjugend als auch als MTF für den Einsatz angekauft wurde.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

12. Kostenübernahme Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr – Schuljahr 2025/2026

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Für zahlreiche Kinder sind der Schülertransport im Gelegenheitsverkehr vom Wohnsitz zur Volksschule Himmelberg bzw. zur Einstiegstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie der Heimtransport aufgrund der Entfernung bzw. wegen der Verkehrsgefährdung erforderlich. Diese Beförderung im Gelegenheitsverkehr wird in der Gemeinde Himmelberg seit dem Schuljahr 2020/2021 durch das Unternehmen „Busreisen Taferner“ aus Feldkirchen durchgeführt. Die Kosten für diese Beförderung trägt die Finanzlandesdirektion (FLD). Da es einige Strecken bzw. Bereiche gibt, wo zwar Fahrten bzw. zusätzliche Fahrten erforderlich sind, weil sonst unzumutbare Wartezeiten entstehen bzw. unzumutbar lange Fußstrecken von den Kindern zurückzulegen sind, aber die FLD nicht sämtliche Kosten bzw. gar keine Kosten dafür übernimmt, insbesondere nicht jene, die auch bei Leerfahrten (An- und Abfahrt zu Bushaltestellen) entstehen, fallen Kosten für die Gemeinde an.

Die Kosten fürs Schuljahr 2020/2021 haben sich auf € 7.980,00 belaufen, für das Jahr 2021/2022 auf € 9.100,00, für das Jahr 2022/2023 auf € 10.000,00, für das Jahr 2023/2024 auf € 13.000,00, für das Jahr 2024/2025 auf € 8.500,00. Aktuelle Akontozahlungen sind noch nicht bekannt.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr im Schuljahr 2025/2026 auch auf Strecken durchzuführen, die von der Finanzlandesdirektion nicht oder nicht zur Gänze finanziert werden und für die anfallenden restlichen Kosten die finanziellen Mittel bereitzustellen.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

13. Durchführung Kindergartentransport sowie Kostenübernahme – Kindergartenjahr 2025/2026

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Die Durchführung des Transportes der Kinder zum Kindergarten in Himmelberg und der Rücktransport zum Wohnort werden vom Gemeinderat alljährlich neu beschlossen. Dieser Transport soll auch im kommenden Kindergartenjahr 2025/2026 durchgeführt werden. Die Kosten fürs Kindergartenjahr 2020/2021 haben sich auf € 12.202,00 belaufen, für das Jahr 2021/2022 auf € 20.560,00, für das Jahr 2022/2023 auf € 24.282,00, für das Jahr 2023/2024

auf € 26.000,00, für das Jahr 2024/2025 auf € 19.000,00. Aktuelle Akontozahlungen sind noch nicht bekannt.

Der von den Eltern zu leistende Beitrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. April 2025 ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 mit € 75,00 pro Kind und Monat festgesetzt.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
den Kindergartentransport für das Kindergartenjahr 2025/2026 durch das Unternehmen „Busreisen Taferner“ aus Feldkirchen durchführen zu lassen und die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen.**

GR. Ferlan fragt nach, ob man schon wisse, welche Kosten aufgrund der Erhöhung des Selbstkostenbeitrages für die Gemeinde anfallen.

Der Bürgermeister sowie der Amtsleiter erläutern, dass das von der Anzahl der zu transportierenden Kinder abhänge, und dass die für die Gemeinde anfallenden Kosten erst am Ende des Kindergartenjahres feststehen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

14. Antrag auf Auflösung von öffentlichem Gut (Grdst. Nr. 823, KG 72326 – Pichlern)

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Im Zuge einer Flurbereinigung soll ein Teil des öffentlichen Gutes – Grdst. Nr. 823, KG 72326 – Pichlern, aufgelöst werden und in Privateigentum übergehen. Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom 06. Mai 2025 ein Antrag gestellt.

Gemäß Vermessungsurkunde (Dipl. Ing. Raspotnig) belaufen sich die aufzulösenden Flächen auf 158 m².

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,
die in der Vermessungsurkunde (Dipl. Ing. Raspotnig) dargestellten Flächen im Gesamtausmaß von 158 m² als öffentliches Gut aufzulösen und die dafür erforderliche Verordnung zu erlassen. Für die Trennstücke 1 und 2 werden € 1,50 pro m² und für das Trennstück 3 € 25,00 pro m² als Ablösesumme festgelegt.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

15. Antrag auf Auflösung von öffentlichem Gut (Grdst. Nr. 784/1, KG 72305 – Dragelsberg)

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Im Zuge eines Bauvorhabens und einer damit zusammenhängenden Grundabtretung sowie Vermessung stellte sich heraus, dass 7 m² des öffentlichen Gutes – Grdst. Nr. 784/1, KG 72305 – Dragelsberg, privat genutzt werden.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2025 wurde ein Antrag auf Auflösung des öffentlichen Gutes im Ausmaß von 7 m² gestellt.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,**

die in der Vermessungsurkunde (Dipl. Ing. Raspoznig) dargestellte Fläche im Ausmaß von 7 m² als öffentliches Gut aufzulösen und die dafür erforderliche Verordnung zu erlassen. Für das Trennstück werden € 25,00 pro m² als Ablösungssumme festgelegt.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

16. Vermessung sowie Mappenberichtigung öffentliches Gut (Grdst. Nr. 1262/1, KG 72316 Himmelberg)

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Auf Antrag und Kosten des Antrinners wurde das öffentliche Gut – Grdst. Nr. 1262/1, KG 72316 – Himmelberg, angrenzend an das Grdst. Nr. 489/2, KG 72316 – Himmelberg, vermessen, und muss in weiterer Folge der Grenzverlauf mappenberichtigt werden. In Summe gehen 7 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Himmelberg über.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,**

die Mappenberichtigung gemäß Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Raspoznig durchzuführen, diesbezüglich den Antrag beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einzureichen sowie die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

17. Änderung Flächenwidmungsplan (Teil 1)

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Folgende Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde aufgrund der raumordnungsfachlichen Stellungnahme sowie der Vorprüfung durch das AKLR – Abteilung 15 – fachliche Raumordnung am 14. Mai 2025 kundgemacht:

02/2025

UMWIDMUNG VON BAULAND – GEWERBEGBIET IN BAULAND – DORFGBIET, GP 440/2, KG HIMMELBERG, AUSMASS 1.059 M², GP 441/2, KG HIMMELBERG, AUSMASS 808 M², INSGESAMT 1.867 M²

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Die raumordnungsfachliche Stellungnahme bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

02/2025

Die gegenständliche Antragsfläche befindet sich im Kreuzungsbereich der B95 Turracher Straße und L46 Teuchen Straße und schließt direkt an das Gewerbegebiet Oberboden an. Die betroffenen Grundparzellen sind mit einem Gasthaus (Altbestand) bebaut und weisen ebenso eine Widmung als Bauland - Gewerbegebiet auf. Der Bereich befindet sich innerhalb der gelben Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung. Da nunmehr die Weiterführung des Gastbetriebes beabsichtigt wird, wurde um Umwidmung in Bauland - Dorfgebiet angesucht. Im Siedlungsleitbild des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2017 ist für den betroffenen Bereich die Überführung der derzeitigen Gewerbewidmungen in Bauland - Dorfgebiet vorgesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der geplanten Umwidmung im Sinne der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zugestimmt werden, sofern positive ergänzende Stellungnahmen der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, der Straßenbauabteilung sowie der Umweltstelle (SUP) vorliegen.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Die bisher eingelangten Stellungnahmen der diversen Fachabteilungen werden vom Amtsleiter sowie dem Vorsitzenden erläutert und bilden einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat, vorbehaltlich noch eingehender Stellungnahmen, den

einstimmigen Antrag,

folgende Umwidmung zu beschließen:

02/2025

UMWIDMUNG VON BAULAND – GEWERBEGBIET IN BAULAND – DORFGBIET, GP 440/2, KG HIMMELBERG, AUSMASS 1.059 M², GP 441/2, KG HIMMELBERG, AUSMASS 808 M², INSGESAMT 1.867 M²

Vom Amtsleiter und vom Vorsitzenden werden die seit der Vorstandssitzung eingegangenen Stellungnahmen erläutert. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

18. Leuchtentausch – Volksschule, Sportplatz, FF Himmelberg

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 08. April 2025 wurde einstimmig beschlossen, dass bezüglich des Leuchtentauschs (Volksschule, Sportplatz, FF Himmelberg) ein Elektroplaner mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses sowie der Prüfung der abgegebenen Angebote zu beauftragen ist.

Seitens der Gemeinde Himmelberg wurde die Firma Hartl & Co GmbH, Ingenieurbüro für Elektrotechnik, in Klagenfurt, mit der Planung beauftragt. Am 18. Juni 2025 wurde das Leistungsverzeichnis an vier Firmen übermittelt: Firma Kopatsch in Himmelberg, Firma MS

Elektrotechnik in Feldkirchen, Firma Jerabek Elektrosysteme in Feldkirchen und Firma Elektro Dullnig in Klagenfurt. Die Angebotsfrist endet am 10. Juli 2025.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den
einstimmigen Antrag,**

**hinsichtlich des Leuchtentauschs – Volksschule, Sportplatz, FF Himmelberg, den
Billigstbieter, gemäß Vergabevorschlag der Firma Hartl & Co GmbH, Ingenieurbüro
für Elektrotechnik, mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.**

Mit Schreiben vom 14. Juli 2025 wurde von der Firma Hartl & Co GmbH, Ingenieurbüro für Elektrotechnik, das Prüfprotokoll (Angebotsprüfung und Vergabevorschlag) zugesandt.

Reihung der Bieter nach Netto-Angebotssumme:

1.	Firma Jerabek Elektrosysteme	€ 97.053,51
2.	Firma MS Elektrotechnik	€ 104.597,54
3.	Firma ET Kopatsch	€ 114.092,78

Die Firma Elektro Dullnig hat aufgrund von Kapazitätsmängeln kein Angebot abgegeben.

**Von der Firma Hartl & Co GmbH, Ingenieurbüro für Elektrotechnik, wird
vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma Jerabek W. GmbH & CoKG, Klagenfurter
Straße 15, 9560 Feldkirchen, mit einer Brutto - Auftragssumme von € 116.464,21 zu
vergeben.**

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 18.55 Uhr.

Hiermit wird beurkundet, dass die vorliegende Niederschrift den Beratungsverlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zutreffend wiedergibt.

